

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Beantwortung**Motion Verbot biometrischer Erkennungssysteme in Kreuzlingen**

Am 14. Dezember 2023 reichte Gemeinderat Georg Schulthess, Aufrecht Schweiz, die Motion Verbot biometrischer Erkennungssysteme in Kreuzlingen ein (Beilage 1). Diese wurde am 21. März 2024 begründet (Beilage 2).

Der Stadtrat beantwortet die Motion wie folgt:**1 Grundlagen**

Als biometrische Daten werden Personendaten verstanden, die durch ein spezifisches technisches Verfahren zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen eines Individuums gewonnen werden und die eine eindeutige Identifizierung oder Authentifizierung der betreffenden Person ermöglichen. Als Beispiele können digitale Fingerabdrücke, Gesichtsbilder, Bilder der Iris oder Aufnahmen der Stimme genannt werden.

Die Bearbeitung biometrischer Daten beschlägt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und untersteht damit dem Schutz von Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101). Damit wird für eine Bearbeitung entsprechender Daten bereits auf Basis der BV vorausgesetzt, dass eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht und der Eingriff in die Grundrechte durch ein hinreichendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig ist. Dieser durch die BV im Grundsatz festgelegte Schutz wird durch die Datenschutzgesetze des Bundes und der Kantone sowie ergänzend durch die Bundesgerichtspraxis konkretisiert.

Das revidierte Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) vom 25. September 2020 führt biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren, neu als besonders schützenswerte Daten auf (Art. 5 lit. c Ziffer 4 DSG).

Der Geltungsbereich des DSG ist auf private Personen, die Daten bearbeiten, sowie auf Bundesbehörden beschränkt. Für die Datenbearbeitung durch kantonale und kommunale Behörden ist demgegenüber das kantonale Gesetz über den Datenschutz (TG DSG, RB 170.7) massgeblich. In diesem Gesetz von 1981 werden biometrische Daten nicht explizit erwähnt.

Die Zulässigkeit der Bearbeitung von Personendaten ist in § 4 TG DSG geregelt (vgl. nachfolgend Ziffern 2 und 3).

2 Gesetzmässigkeit

Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder dies einer gesetzlichen Aufgabe dient (§ 4 Abs. 1 TG DSG).

Das Bundesgericht stellt strenge Anforderungen an die gesetzliche Grundlage. Schwere Eingriffe in Grundrechte bedürfen einer klaren und ausdrücklichen Regelung in einem formellen Gesetz. Das Legalitätsprinzip (Gesetzmässigkeitsprinzip) verlangt des Weiteren eine hinreichende und angemessene Bestimmtheit der anzuwendenden Rechtssätze, die im Interesse der Rechtssicherheit und der rechtsgleichen Rechtsanwendung liegen. Die Rechtssätze müssen so präzise formuliert sein, dass die Rechtsunterworfenen ihr Verhalten danach ausrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen können. In BGE 146 I 11 hielt das Bundesgericht (im Zusammenhang mit der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung) fest, dass die Eingriffsintensität serieller und simultaner (paralleler) Verarbeitung grosser und komplexer Datensätze innert Sekundenbruchteilen erheblich sei und die informationelle Selbstbestimmung wesentlich hemmen könne. Um den Garantien von Art. 13 BV zu genügen, verlangt das Bundesgericht deshalb, dass die systematische Datenerfassung und -aufbewahrung von angemessenen und wirkungsvollen rechtlichen Schutzvorkehrungen begleitet werden, um Missbräuchen und Willkür vorzubeugen. Insbesondere ist erforderlich, dass der Verwendungszweck, der Umfang der Erhebung sowie die Aufbewahrung und Löschung der erhobenen Daten hinreichend bestimmt sind. Ferner bedarf es organisatorischer, technischer und verfahrensrechtlicher Schutzvorkehrungen (BGE 146 I 11 E. 3.2 f.).

In den Artikeln 12 bis 16 des "Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung" ist die Erhebung der Daten mittels Videoüberwachung im öffentlichen Raum geregelt. Die Weiterverarbeitung der Daten durch spezialisierte Software, z. B. zur Gesichtserkennung, ist indes nicht vorgesehen. Ebenso wenig führt das Reglement ergänzende Schutzmassnahmen auf. Auch wenn das Reglement grundsätzlich formell eine genügende gesetzliche Grundlage darstellt, bildet es materiell keine hinreichende gesetzliche Grundlage für den Einsatz biometrischer Erkennungssysteme.

Somit können durch die Stadt Kreuzlingen nach den geltenden Bestimmungen im öffentlichen Raum keine Systeme mit serieller und simultaner Datenverarbeitung eingesetzt werden.

3 Verhältnismässigkeit

Als weiteren Grundsatz schreibt § 4 Abs. 2 TG DSG vor, dass Personendaten und die Art, wie sie bearbeitet werden, für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sein müssen. Dies bedeutet, dass Daten nur bearbeitet werden dürfen, wenn es keine mildereren Mittel gibt, um den Zweck zu erreichen.

Hier stellt sich die Frage, warum biometrische Daten für städtische Aufgaben erhoben werden und welchen Zweck sie erfüllen sollen.

Im derzeitigen Aufgabenspektrum einer städtischen Verwaltung ist keine erkennbare Aufgabe offensichtlich, bei der der Einsatz eines biometrischen Erkennungssystems zur Überwachung des öffentlichen Raums notwendig und verhältnismässig wäre.

4 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in der Stadt Kreuzlingen keine genügende gesetzliche Grundlage für den Einsatz biometrischer Erkennungssysteme besteht und solche somit auch nicht zum Einsatz gelangen dürfen. Es ist zudem nicht ersichtlich, welchen gesetzlichen kommunalen Aufgaben ein solches System letztlich dienen sollte.

Wenn ein biometrisches Erkennungssystem eingesetzt werden sollte, wäre eine weitgehende Anpassung des "Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung" durch den Gemeinderat zwingend erforderlich. Somit erscheint dem Stadtrat die Ergänzung des Reglements mit einem Verbot für den Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen als nicht notwendig.

Antrag

**Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren**

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Kreuzlingen, 11. Juni 2024

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilage

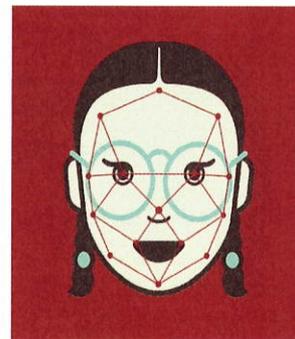
1. Motion
2. Begründung Motion

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien

Motion

Verbot Biometrischer Erkennungssysteme in Kreuzlingen



Kreuzlingen 30.11.2023

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, welche das *Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung vom 15. März 2018* mit einem Verbot betreffend Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen ergänzt.

Begründung:

Der Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen zur Identifizierung von Personen im öffentlich zugänglichen Raum zu (Massen-) Überwachungszwecken stellt eine Gefahr für die Grundrechte der Stadtbevölkerung dar und ist verfassungswidrig. Auch werden damit fundamentale demokratische Prinzipien unterwandert. Gemäss heutigem Kenntnisstand werden von der Stadt Kreuzlingen noch keine biometrischen Erkennungssysteme zu Überwachungszwecken eingesetzt. Dies soll auch in Zukunft so bleiben. Sollten heute schon solche Systeme eingesetzt werden, soll dies mit dem geforderten Verbot künftig unterbunden werden. Darum ist das *Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung vom 15. März 2018* mit einem entsprechenden Verbot zu ergänzen.

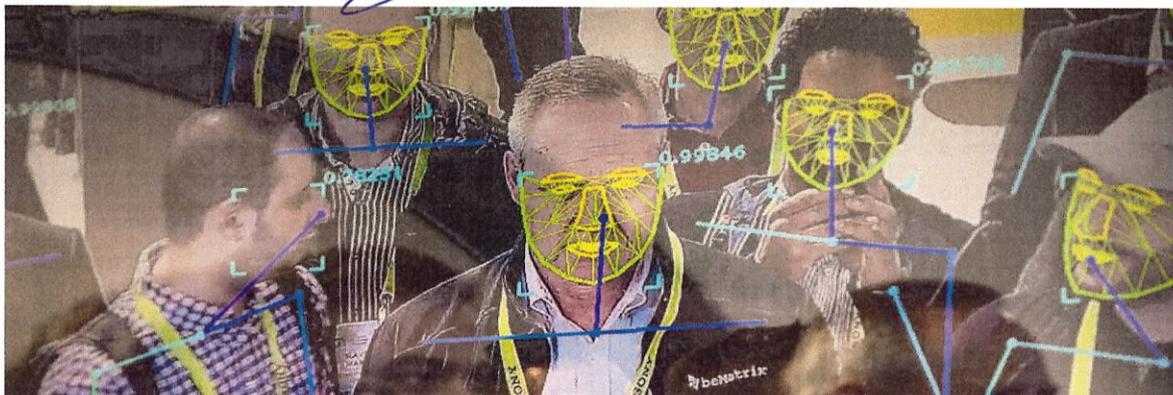
Biometrische Massenüberwachung bezeichnet das anlasslose, unterschiedslose, massenhafte oder stichprobenartige Beobachten, Verfolgen und sonstige Verarbeiten von biometrischen Daten zur Identifikation oder Erkennen von Verhalten von Personen oder Gruppen im öffentlich zugänglichen Raum.

Biometrische Erkennungssysteme werden dazu eingesetzt, Individuen anhand ihrer biometrischen Daten aus einer Menge von Menschen zu identifizieren oder zu überwachen, wobei sie als Referenz auf eine Datenbank zurückgreifen. Die häufigste Form sind Gesichtserkennungssysteme, die Identifikation kann jedoch auch anhand anderer biometrischer Daten (wie Gang, Augen, Stimme) erfolgen. Der unterschiedslose Einsatz solcher Systeme im öffentlich zugänglichen Raum ermöglicht eine biometrische Massenüberwachung.

Mit der vorliegenden Motion soll sichergestellt werden, dass biometrische Erkennungssysteme von sämtlichen städtischen Organen nicht eingesetzt werden dürfen.

Georg Schulthess

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Georg Schulthess', written over a horizontal line.



Auszug aus dem Wortprotokoll der Sitzung des Gemeinderats Kreuzlingen**Donnerstag, 21. März 2024, 19.00 bis 21.35 Uhr
im Rathaussaal**

Anwesend	38 Mitglieder des Gemeinderats 5 Mitglieder des Stadtrats
Entschuldigt	GR Cornel, GR Hebeisen
Absolutes Mehr	20
Später eingetroffen	–
Vorzeitig weggegangen	–
Vorsitz	GR Fabian Neuweiler, Gemeinderatspräsident
Protokoll	Stadtschreiber Michael Stahl, Lisa Diethelm

12. Motion Verbot biometrischer Erkennungssysteme in Kreuzlingen / Begründung

GR Schulthess: Nach der aktuellen Bundesverfassung ist biometrische Massenüberwachung nicht erlaubt und es gibt auch keine gesetzliche Grundlage dazu. Trotzdem wird sie von den Behörden im Graubereich bereits eingesetzt mit Hinweis darauf, dass man nur Bildabgleiche macht. Das Missbrauchspotenzial ist dementsprechend gross. Das Hauptproblem für uns Politiker ist, den Behörden zu einem späteren Zeitpunkt wieder wegzunehmen, was sie bereits in Gebrauch haben. Vielmehr ist die Politik in der Regel sogar gewillt, bereits eingesetzte und illegal eingesetzte Methoden nachträglich zu legitimieren. Beispiele im Kanton Thurgau gibt es mehrere. Man hat im Grossen Rat die Legitimierung der Polizeiscanner abgenickt. Nachdem das Bundesgericht sie als illegal gekennzeichnet und abgelehnt hat, änderte man im Kanton Thurgau einfach das Polizeigesetz und hat das nachträglich legitimiert. Das Erlauben von Ausnahmen bei solchen Gesetzen führt dann zu einer unkontrollierbaren Nutzung. Das heisst, es ist eigentlich verboten, aber bei ganz schlimmen Straftaten darf man es dann schon machen. Das ist der Grund, warum man es vorsichtigerweise ganz verbieten sollte. Ich bin nicht für Verbote, ich bin eigentlich nie für Verbote, eigentlich bräuchte es auch keines. Aber es geht halt darum, dass unsere Behörden sich nicht an die Verfassung halten. Das kennen wir auch von anderen Themen, wo die Behörden etwas Mühe haben, unsere Rechte zum Schutz des Bürgers zu schützen. Die Stadt Zürich hat dieses Verbot im Parlament, die Stadt Lausanne, Basel, St. Gallen, all die haben das Verbot bereits beschlossen. Es ist eine Frage der Zeit, bis es auch schweizweit daherkommt, im Moment ist die Diskussion noch offen. Die Kernfrage, die darin steckt, ob man biometrische Überwachung der Bevölkerung im öffentlichen Raum will, lautet eigentlich: Will man seine Grundrechte aufgeben, nur um Straftaten zu verhindern? Das muss jeder für sich selbst beantworten, man kann es so oder anders

beantworten. Man muss sich einfach auch bewusst sein, dass man je nach Situation schneller zum Straftäter wird, als einem lieb ist. Manchmal genügen abweichende Meinungen in diesem Land schon dafür. Zu bedenken gilt, dass die Technologie eigentlich nie soziale oder gesellschaftliche Probleme lösen kann, das muss eine Gesellschaft schon selbst vornehmen. Ich möchte aber kurz bleiben und euch auch das Thema China und Social Scoring ersparen, das habt ihr sicher in der Presse selbst nachlesen können. Ich möchte nur kurz auf zwei Detailthemen eingehen, die bei der biometrischen Erkennung aktuell sind und neu vorkommen. Das eine ist, dass man KI zum Einsatz bringt. Früher wurde das System mit einem Algorithmus gefüttert, wenn dieses oder jenes im öffentlichen Raum passiert, wird jemand auf dem Bahnhof herausgepickt. Heute ist es so, dass eine künstliche Intelligenz dahintersteckt, bei welcher der Algorithmus nicht mehr so leicht nachvollziehbar ist, warum jemand beschuldigt wird. Die KI arbeitet auch mit Modellen und Stereotypen, welche nicht unbedingt immer beliebt sind. Mit den Dingen, mit denen man sie füttert, arbeitet sie anschließend. Gerade von der linken Ratsseite bin ich sicher, dass einige dieser Stereotypen, die da stattfinden, bereits abgelehnt würden. Aber insgesamt würde das sozialdemokratische Parteiprogramm sowieso für ein Verbot sprechen. Das zweite, ein bisschen modernere Thema ist die Biometrie im Kriegseinsatz. In der Ukraine setzen beide Seiten auf solche Systeme. Auf der ukrainischen Seite mit dem Marktführer Clearview, der im Übrigen bereits im Besitz von mehr als einer Milliarde Bilder von Menschen auf diesem Erdball ist. All eure Social-Media-Bilder sind dort garantiert gelistet. Man müsste wahrscheinlich irgendein Taxifahrer in Kalkutta sein, wenn man bei Clearview noch nicht auf der Bilddatenbank sein will. Aber das nur nebenbei. Im Kriegsumfeld geht man hin und erfasst möglichst viele Gesichter oder gegnerische Soldaten, um sie auch zivil oder familiär oder via Social Media listen, heranziehen oder verfolgen zu können. Wer sich mit Frontkanälen von russischen Soldaten beschäftigt, sieht die Auswirkungen davon. Unterdessen sind sämtliche Militärangehörigen mit Sturmhauben unterwegs, genau wegen dieses Problems. Es nützt aber nur teilweise, man kann jemanden am Gang oder an der Stimme usw. erkennen. Die ukrainischen Betreiber sagen, in Kriegszeiten sollten Entscheidungen zum Einsatz von Systemen wie Clearview so gefällt werden, dass möglichst viele Leben gerettet werden. Das heisst im Umkehrschluss nichts anderes, als dass man auch Kollateralschäden in Kauf nimmt. Das gilt auch für den Bahnhof in Kreuzlingen, wenn man das sehen möchte. Aber im Kriegsumfeld bedeutet das, man ist willens, in einer Ansammlung von Menschen, in der sich befeindete Menschen aufhalten, auch Leute umzubringen, die nichts dafürkönnen. Und damit sind wir zum Schluss wieder an dem Punkt, wo jeder selbst entscheiden muss, ob er auch bereit ist, Unschuldige zu bedrängen, nur um Schuldige zur Rechenschaft zu ziehen. Mag sein, dass der Entscheid dann richtig ist, weil man vielleicht etwas Grösseres schützen kann. Spätestens aber, wenn der Entscheid von einer KI getragen wird oder entschieden wird, sollte man ein bisschen genauer hinschauen. Das wird später euer Entscheid sein.